Mittheilung des Senats

vom 7. November 1876.

Pensionirung des Oberappellationsgerichtsraths Dr. Carl Wilhelm Pauli.

Der Oberappellationsgerichtsrath Dr. **Pauli**, welcher im Jahre 1843 zum Rath des Oberappellationsgerichts ernannt wurde, nachdem derselbe vordem seit der Einsetzung des Gerichtes demselben als Secretär angehört hatte, und jetzt in seinem 84. Lebensjahre steht, hat bei dem Senat zu Hamburg als jetzigem Directorialsenat darum nachgesucht, daß er mit Beibehaltung seines Gehaltes in den Ruhestand versetzt werden möge. Die Senate haben um so weniger Bedenken tragen können, das durch das hohe Alter des Antragstellers genügend begründete Gesuch ihrerseits zu genehmigen, als es im Interesse der Rechtspflege erforderlich erscheint, daß die Arbeitskräfte des mit Geschäften überhäuften Gerichts durch die Ernennung eines jüngeren, vollkräftigen Gerichtsmitgliedes baldigst vermehrt werden. Daß dem um die Rechtswissenschaft und insbesondere um unser höchstes Gericht hochverdienten Manne, welcher 56 Jahre dem Oberappellationsgerichte angehört hat, als Ruhegehalt sein volles Amtsgehalt gewährt und ferner die zufolge Art. 8 der Uebereinkunft vom 30. Juli 1819 und des Art. 9 des Vertrags der freien Hansestädte vom 30. November 1866 ihm als Rath zustehende Abgabenfreiheit, sowie die ihm zufolge §§ 13 und 14 der Oberappellationsgerichtsordnung als Rath zustehenden Rechte bei seiner Versetzung in den Ruhestand erhalten bleiben, wird einer weiteren Begründung nicht bedürfen.

Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft, sich baldmöglichst mit ihm dahin einverstanden zu erklären, daß der Oberappellationsgerichtsrath Dr. **Pauli** mit Gewährung seines vollen Gehalts als Ruhegehalt und unter Erhaltung der ihm als Rath des Oberappellationsgerichts zustehenden Rechte und Freiheiten in den Ruhestand zu versetzen sei.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 8. November 1876.

1. Wahl eines Schriftführers.

An Stelle des zum Vicepräsidenten erwählten Herrn Dr. **Carl Jasper Oelrichs** hat die Bürgerschaft Herrn Dr. **Eberhard Noltenius** erwählt.

2. Ergänzung einiger Deputationen.

Von der 1. und 2. Classe ist in die Deputation für die allgemeine Statistik an Stelle des Herrn Syndicus Dr. **Meier** Herr Syndicus Dr. **Barth** erwählt;

von der 2. Classe in die Central-Quartierdeputation an Stelle des Herrn **Wilhelm Marxen** Herr **Carl Traub**;

von der 2. Classe in die Deputation für die Häfen und Eisenbahnen an Stelle des Herrn Syndicus Dr. **Meier** Herr Syndicus Dr. **Barth**;

von der 2. Classe in die Deputation für die öffentlichen Spaziergänge für Herrn **Wilhelm Marxen** Herr **H. Woltjen**;
von der 2. Classe in die Steuerdeputation an Stelle des Herrn **Wilhelm Marxen** Herr **Carl Traub**;
von der 2. Classe in die Deputation wegen Unterhaltung der vorstädtischen Deiche für Herrn Syndicus **Dr. Meier** Herr Richter **Dr. Hartlaub** erwählt.

3. Budget für das Jahr 1877.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der Forterhebung sowohl der Grund- und Erleuchtungssteuer als auch der (in dem Antrage des Senats nicht erwähnten) Wassersteuer nach den jetzt geltenden Sätzen für die Dauer des nächsten Steuerjahres einverstanden.

Zugleich wünscht die Bürgerschaft, daß die Steuerdeputation mit der Erstattung eines Berichts innerhalb sechs Wochen über folgende bei den Verhandlungen gestellte Anträge:

1) Von den im Landgebiet mit Geltungsgebiet der engeren Bauordnung liegenden Ländereien wird im Jahre 1877 die Grundsteuer nach dem im ersten Halbjahr 1873 geltenden Taxate erhoben;
2) im vorstehenden Antrage statt „nach dem im ersten Halbjahre 1873" zu sagen „nach dem im Jahre 1870";
3) vom ersten Januar 1877 wird für das Landgebiet die Grundsteuer ad 1½ per mille erhoben,

beauftragt werde.

4. Bewaldung der Bürgerweide.

Der Bürgerschaft ist über diesen Gegenstand von einer Commission der anliegende Bericht erstattet worden und hat sie den von derselben empfohlenen Antrag:

„Die Bürgerschaft theilt die Ansicht des Senats, daß der heranwachsende Bürgerpark eine in allen Theilen gelungene Schöpfung ist, welche den Urhebern und Leitern der Unternehmung zur Ehre gereicht, glaubt aber, daß derselbe nur dann allen Einwohnern der Stadt und Umgegend zur wahren Freude gereichen könne, wenn die Vollendung des Parks nach Maßgabe des Planes und die des Bürgerwaldes im Sinne der Mittheilung des Senats vom 12. Juli und des Beschlusses der Bürgerschaft vom 4. September 1872 ausgeführt werde. Die Bürgerschaft ist der Ansicht, daß dies Ziel nur dann zu erreichen ist, wenn die Statuten des Vereins einer zeitgemäßen Revision im Sinne des Commissionsberichts unterzogen werden und namentlich das Verhältniß zwischen Vorstand und Techniker durch die Statuten gesetzlich geregelt, sowie der technische Beirath des Vorstandes beseitigt werde.

Die Bürgerschaft erklärt sich schon jetzt damit einverstanden, daß der Senat seine Zustimmung zur Verlängerung der durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 25. August und 13. December 1871, sowie vom 10. Juli und 4. September 1872 bestimmten Frist für die Ueberweisung des Areals des Bürgerparks und Bürgerwaldes an den Verein für Bewaldung der Bürgerweide bis zum Schlusse des Jahres 1881 ertheile, sobald ihm die so abgeänderten Statuten des Vereins vorgelegt sind."

zum Beschluß erhoben.

Anlage.

Commissions-Bericht, den Bürgerpark betreffend.

Die unterzeichnete Commission, welcher der Auftrag ertheilt ist, zu untersuchen, ob die Bedenken, welche in letzterer Zeit bezüglich der Anlage des Bürgerparks laut geworden sind, gerechtfertigt erscheinen, beehrt sich, das Resultat ihrer Untersuchungen in folgendem Berichte der Bürgerschaft zur Mittheilung zu bringen.

Die Commission hat zunächst versucht, es sich klar zu machen, welcher Art die Bedenken sind, ob sie die Handhabung der Rechte und Pflichten, welche dem Vereine durch Beschlüsse des Senats vom 15. Juni 1866, 21. October 1870,

15. September 1871 und vom 17. September 1872 ertheilt sind, betreffen, oder ob die Arbeiten des Vereins nicht den Erwartungen entsprechen, welche man von denselben zu hegen berechtigt ist. Man war in der Commission einstimmig der Meinung, daß die Bedenken lediglich dadurch hervorgerufen sind, daß man im Publikum nach und nach die Ansicht gewonnen habe, die feinere, künstlerische Ausführung des der Anlage des Bürgerparks zu Grunde gelegten Planes des Herrn Landschaftsgärtners Benque werde nicht allein nicht richtig gehandhabt, sondern es trete das Bestreben offenkundig hervor, einzelne Hauptzüge des Planes vollständig zum Nachtheile der Anlage zu ändern. Ob diese Ansicht richtig ist, vermag natürlich die Commission nicht zu entscheiden, da ein endgültiges Urtheil in dieser Angelegenheit nur von einem technischen Collegium gefällt werden kann. Die Commission glaubt sich vielmehr darauf beschränken zu müssen, zu untersuchen, ob die Bedingungen, unter welchen dem Vereine zur Bewaldung der Bürgerweide gewisse Rechte übertragen und Verpflichtungen auferlegt sind, vollständig erfüllt wurden, ob die Organisation des Vereins der Art ist, daß der Staat mit einer gewissen Sicherheit erwarten kann, bei einer verlängerten Zeitdauer, für welche der Verein das Areal des Bürgerparks und des Bürgerwaldes zur ferneren Disposition zu erhalten wünscht, werde berechtigten ästhetischen und technischen Anforderungen in der weiteren Ausführung des Parks und des Waldes vollständig entsprochen werden.

Um diese Untersuchungen anstellen zu können, hat die Commission die Senatsbeschlüsse, welche den Bürgerpark betreffen, und die Protocolle, welche bei den General-Versammlungen des Vereins geführt sind, von denen nur eins, die General-Versammlung vom 5. Juli 1868 betreffend, in welcher nach dem Protocolle der Vorstands-Sitzung vom 14. Juli 1868 Anträge nicht gestellt sind, nicht vorhanden ist, sowie die jährlich erlassenen Berichte über die Thätigkeit des Vereins einer sorgfältigen Durchsicht unterworfen. Die Commission hat nun gefunden, daß der Verein die ihm vom Staate auferlegten Verpflichtungen hinsichtlich der Anlage des älteren Theils des Bürgerparks vollständig erfüllt hat. In dem Zeitraume von zehn Jahren ist ein herrliches Werk geschaffen worden, das schon Tausende wahrhaft erfreut und erquickt hat, ein Denkmal patriotischer Freigebigkeit bremischer Bürger, der aufopfernden Energie der Männer, welche die Thätigkeit des Vereins geleitet, und der Schöpferkraft eines tüchtigen Künstlers.

Zum Gelingen des unternommenen Werkes trug ganz besonders das gute Verhältniß zwischen dem Vorstande und dem ausführenden Techniker bei, von dem es im Berichte des Jahres 1867 heißt:

> „Die Vollendung der gesammten mit dem Emmasee zusammenhängenden Terrain-Anlage ist eine Errungenschaft des vorigen Jahres; wir verdanken sie besonders der unermüdlichen Thätigkeit unseres Herrn Technikers."

Ferner in demselben Berichte:

> „Herr Benque war stets bereit neue Vorschläge wegen Aenderungen der Mittelparthie zu machen."

In gleicher Einmüthigkeit wurde bis zum November 1870 gearbeitet, zu welcher Zeit die Hauptpartieen vollendet waren, als über geringfügige Anlagen ein Conflict zwischen dem Vorstande und dem Techniker entstand, in Folge dessen Letzterer seine Stellung zum Bürgerpark aufgab. Im Jahre 1870 waren die ersten fünf Jahre, für welche dem Vereine das Areal des Bürgerparks zur Disposition gestellt war, abgelaufen. Auf Ansuchen des Vereins wurde der Termin durch Beschluß des Senats vom 21. October 1870 bis zum 31. December 1873 und durch Beschluß vom 15. September 1871 bis zum 31. December 1876 verlängert.

Bald nach dem Abgange des Herrn Benque entstanden Mißhelligkeiten verschiedener Art, welche sich in das Publikum übertrugen und gewiß dem Gedeihen des Vereins nicht förderlich gewesen sind. Die Theilnahme der Vereinsmitglieder wurde geringer, so daß die Generalversammlung vom 27. Juni 1871, bei welcher 5 Mitglieder des Vorstandes und 5 Mitglieder des Ausschusses zugegen waren, nur von 12 Vereinsmitgliedern besucht wurde. Obgleich die Generalversammlung

vom 20. Juni 1872, an welcher 34 Vereinsmitglieder theilnahmen, dem Vorstande einen Dank votirte und die Erweiterung des Parks beschloß, welche durch Senatsbeschluß vom 17. September 1872 genehmigt wurde, so erreichte die Mißstimmung zwischen dem Vorstande und einem nicht unbedeutenden Theile der Vereinsmitglieder in der von ungefähr 200 Mitgliedern des Vereins besuchten Generalversammlung vom 7. Juli 1873, in welcher über eine Frage untergeordneter Art verhandelt wurde, eine bedeutende Höhe, auf welcher sie leider bis heute zum Nachtheile des öffentlichen Interesses für den Park verblieben ist. Untersucht man nun die Ursachen des Conflicts, so findet sich, daß derselbe durch Vernachlässigung gewisser Vorschriften der Statuten, welche doch als das eigentliche Fundament einer erfolgreichen Thätigkeit des Vereins anzusehen sind, begründet ist. Nicht ohne Grund und in besonderer Berücksichtigung der Zeit der den Park gestaltenden gärtnerischen Thätigkeit ist z. B. in § 8 der Statuten bestimmt:

„Eine ordentliche Generalversammlung soll in den ersten vier Monaten eines jeden Kalenderjahres stattfinden."

In den seit der Gründung des Vereins verflossenen zehn Jahren ist diese Bestimmung niemals befolgt worden.

Nach § 14 werden sechs Vorstandsmitglieder für fünf Jahre aus den zum Ausschuß wählbaren Mitgliedern des Vereins von der Generalversammlung gewählt.

Diesen Bestimmungen gemäß wurden am 16. November 1865 sechs Mitglieder auf fünf Jahre in den Vorstand gewählt. Nach § 16 der Statuten ordnete sich der Vorstand am 12. März 1866 zwei Vereinsmitglieder bei. Von den Gewählten trat ein Mitglied im Anfange des Jahres 1867 aus dem Vorstande und ein Mitglied verstarb am 17. Januar 1869. In der Generalversammlung vom 16. Juli 1869 wurde mitgetheilt, daß zwei neue Mitglieder in den Vorstand eingetreten seien. Es bestand also 1869 der Vorstand aus drei gewählten und aus drei von dem Vorstand ernannten Mitgliedern.

Von den drei Gewählten trat 1871 ein Mitglied aus dem Vorstande und wurde 1871 durch den Vorstand ein neues Mitglied des Vorstandes ernannt. An die Stelle eines 1872 aus dem Vorstande geschiedenen Mitgliedes wurde am 20. Juni 1872 ein Mitglied durch die Generalversammlung gewähl. Es besteht demnach der jetzige Vorstand aus zwei gewählten Mitgliedern, deren Mandat schon 1870 erloschen und nicht wieder erneuert ist, aus drei nicht gewählten, sondern vom Vorstande ernannten Mitgliedern, und aus einem Mitgliede, welches allein nach den Statuten berechtigt ist, die Thätigkeit des Vorstandes auszuüben. Der Ausschuß, welcher nach § 11 der Statuten aus 25 Personen besteht, wurde in der Generalversammlung vom 5. Mai 1866 auf 5 Jahre gewählt. In der Generalversammlung vom 27. Juli 1871 hätte eine Neuwahl von 22 Mitgliedern stattfinden müssen, da drei am 16. Juli 1869 gewählte Mitglieder 1871 im Amte zu bleiben berechtigt waren. Es ist aber an dem erwähnten Tage nur ein Mitglied und sind am 20. Juni 1872 5 Mitglieder gewählt worden. Der jetzige Ausschuß besteht also nur aus 6 zu dem Amte berechtigten Mitgliedern.

Wenn man nun auch geneigt sein könnte, auf vorgeschriebene Wahlformalitäten großes Gewicht nicht zu legen, so sind durch diese Vernachlässigung der Vorschriften der Statuten die äußerst geringen Rechte der Vereinsmitglieder, welche wirklich nur in der Vollziehung der Wahlen bestehen, vollständig beseitigt. Das Ansehen des Vorstandes und des Ausschusses wird jedenfalls dadurch abgeschwächt, wenn der Verein nur in einem Mitgliede des Vorstandes und in sechs Mitgliedern des Ausschusses die ordnungsmäßig gewählten Träger seines Vertrauens erblicken kann.

Abgesehen von der Beeinträchtigung des Einflusses der Vereinsmitglieder liegt in einem solchen Verfahren eine große Benachtheiligung der Interessen des Bürgerparks. Diejenigen, welche 10 Jahre einem mit der Ausführung technischer Arbeiten betrauten Collegium, in welchem die Befugnisse des ausführenden Technikers nicht gesetzlich bestimmt sind, angehört haben, sind zu sehr geneigt, sich als Techniker oder Sachverständige zu fühlen und Anordnungen zu treffen, die nur wirklichen Technikern überlassen werden sollten; nichts aber ist gefährlicher für die Ausführung eines Kunstwerkes, als der Einfluß des Dillettantismus.

Obgleich die Commission grundsätzlich bei Bearbeitung der ihr gestellten Aufgabe sich des Urtheils über technische Angelegenheiten enthalten hat, so glaubt sie doch ihre Ansicht hinsichtlich der Anlagen des Bürgerwaldes aussprechen zu müssen. Es ist auch wohl kaum das Auge eines Fachmannes erforderlich, um erkennen zu können, daß hier arg gegen den Beschluß des Senats gesündigt ist.

In den Verhandlungen der Bürgerschaft, sowie in dem Beschlusse des Senats vom 17. September 1872 ist es deutlich ausgesprochen, was man von der Anlage eines Bürgerwaldes verlangte. Ein Blick von der Höhe, dem ehemaligen Schießwalle, auf die Anlagen zeigt zur Genüge, daß hier alles Andere eher versucht ist, als die Anlage eines Bürgerwaldes. Kleinliche, viele Kilometer lange, kostspielig zu unterhaltende Wege sind angelegt, Grottenanlagen, die an und für sich ganz gut sein mögen, aber hier gänzlich überflüssig erscheinen, sind mit großem Kostenaufwande ausgeführt. Die Commission ist einstimmig der Ansicht, daß hier ein „Halt" geboten werden müsse, daß die Bürgerschaft nicht eher die Concession verlängern dürfe, als bis ihr völlig genügende Garantien gegeben sind, daß der Verein die ernste Absicht habe, in der weiteren Anlage den Bestimmungen des Senatsbeschlusses vom 17. September 1872 Genüge zu thun und eine Bewaldung herzustellen, wie sie in finanzieller als auch in sanitärer Hinsicht erwünscht ist.

Ebenso ist die Commission der Ansicht, daß bevor die Concession für Vervollständigung des Bürgerparks verlängert werden kann, der Verein zu veranlassen ist, eine Revision seiner Statuten vorzunehmen.

Um das Interesse im Vereine für den Park rege zu erhalten, sind die Rechte der General-Versammlung thunlichst zu vermehren. Jedenfalls ist das Verhältniß des Vorstandes zu dem Techniker, welchem die Oberleitung der Ausführung der Parkanlagen anvertraut wird, zu regeln: es ist mindestens ein ähnliches Verhältniß, wie das der staatlichen Deputation zu den Staats-Technikern anzubahnen, welches ein Einmischen der Laien in wirklich technische Details gänzlich ausschließt.

Natürlich sind alle Vorschläge des Technikers in Form von Plänen, Zeichnungen, Kostenanschlägen und Berichten der verwaltenden Vereinsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Nach ertheilter Genehmigung ist die Ausführung und Disposition über alle Park-Arbeiten lediglich Sache des Technikers, für welche dieser allein verantwortlich ist.

Die bisher übliche zeitweilige Consultation eines auswärtigen Technikers hält die Commission für nicht genügend, sie ist vielmehr der Ansicht, daß die Uebertragung der technischen Oberleitung der Park- und Waldarbeiten an einen Landschaftsgärtner, welcher in Bremen seinen Wohnsitz hat, für das Gelingen der Vollendung des Bürgerparks und des Bürgerwaldes dringend nothwendig.

Der in den Statuten bestimmte technische Beirath des Vorstandes scheint nach der Ansicht der Commission nicht allein überflüssig, sondern sogar schädlich zu sein, da bei vorkommenden Differenzen in technischen Fragen zwischen dem technischen Beirathe und dem Techniker der Vorstand unmöglich die Entscheidung zu treffen befähigt sein kann.

Nach diesen Erwägungen erlaubt sich die Commission der Bürgerschaft folgende Erwiderung auf die Mittheilung des Senats vom 27. Juni 1876 zur Annahme zu empfehlen:

> Die Bürgerschaft theilt die Ansicht des Senats, daß der heranwachsende Bürgerpark eine in allen Theilen gelungene Schöpfung ist, welche den Urhebern und Leitern der Unternehmung zur Ehre gereicht, glaubt aber, daß derselbe nur dann allen Einwohnern der Stadt und Umgegend zur wahren Freude gereichen könne, wenn die Vollendung des Parks nach Maßgabe des Planes und die des Bürgerwaldes im Sinne der Mittheilung des Senats vom 12. Juli und des Beschlusses der Bürgerschaft vom 4. September 1872 ausgeführt werde. Die Bürgerschaft ist der Ansicht, daß dies Ziel nur dann zu erreichen ist, wenn die Statuten des Vereins einer zeitgemäßen Revision im

Sinne des Commissionsberichts unterzogen werden und namentlich das Verhältniß zwischen Vorstand und Techniker durch die Statuten gesetzlich geregelt, sowie der technische Beirath des Vorstandes beseitigt werde.

Die Bürgerschaft erklärt sich schon jetzt damit einverstanden, daß der Senat seine Zustimmung zur Verlängerung der durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 25. August und 13. December 1871, sowie vom 10. Juli und 4. September 1872 bestimmten Frist für die Ueberweisung des Areals des Bürgerparks und des Bürgerwaldes an den Verein für Bewaldung der Bürgerweide bis zum Schlusse des Jahres 1881 ertheile, sobald ihm die so abgeänderten Statuten des Vereins vorgelegt sind.

Die Commission.